

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren: Änderung von § 11 Absätze 5 und 6

Vom 17. Februar 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2022 beschlossen, die Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL) in der Fassung vom 15. Dezember 2016 (BAnz AT 23.03.2017 B2), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 16. Dezember 2021 (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. § 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Stellungnahme bedarf der Schriftform gemäß § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und muss an das Institut nach § 137a SGB V gesendet werden. Krankenhausleitung oder Träger des Krankenhauses sind im Vorfeld der Übermittlung durch das Institut nach § 137a SGB V darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahmen keine personenbezogenen Daten enthalten dürfen. Dies enthält einen Hinweis auf die Verpflichtungen und möglichen Folgen aus der Datenschutzgrundverordnung. Die Krankenhäuser haben vor Übermittlung an das Institut nach § 137a SGB V sicherzustellen, dass in den Stellungnahmen keine personenbezogenen Daten enthalten sind. Ferner sind Krankenhausleitung oder Träger des Krankenhauses durch das Institut nach § 137a SGB V darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahmen an die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden, an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen und an die LAGen weitergeleitet werden. Das Institut nach § 137a SGB V berücksichtigt nur richtlinienkonforme Stellungnahmen. Sofern das Institut nach § 137a SGB V in der Stellungnahme eines Krankenhauses personenbezogene Daten identifiziert, hat es das Krankenhaus über die unzulässige Übermittlung personenbezogener Daten zu informieren, die Stellungnahme unverzüglich zu löschen oder zu vernichten und es zur Übermittlung einer korrigierten Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens sechs Werktagen aufzufordern. Sollte nach Ablauf der Frist auch die korrigierte Stellungnahme personenbezogene Daten enthalten, ist diese ebenfalls durch das Institut nach § 137a SGB V unverzüglich zu löschen oder zu vernichten und nicht zu bewerten. Das Institut nach § 137a SGB V berichtet an den G-BA zum Zwecke der internen Evaluation jährlich über die Anzahl der aus Datenschutzgründen gelöschten oder vernichteten Stellungnahmen.“

2. Absatz 6 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 6 bis 8.

II. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 11 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 6“ ersetzt.

- III. In § 18 Absatz 2 Buchstabe g wird die Angabe „§ 11 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 6“ ersetzt.
- IV. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Februar 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken